

Neue Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten ab 11.April 2007

Bei der Betrachtung der Lenk- und Ruhezeiten müssen neben der VO (EG) Nr.561/2006, die am 11.April 2007 in Kraft tritt und die VO (EWG) Nr.3820/85 ersetzt, auch die Vorschriften zur Arbeitszeit beachtet werden.

Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben. Für diesen Personenkreis gilt seit 1.September 2006 der neu ins Arbeitszeitgesetz aufgenommene § 21 a.

Nachfolgend einige Aussagen zu den z.T. neuen Vorschriften.

Arbeitszeit :

Als Arbeitszeit gilt außer den Lenkzeiten Be- und Entladetätigkeiten, Fahrzeugpflege sowie alle anderen administrativen Tätigkeiten.

Keine Arbeitszeit ist :

- Zeit während derer sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen
- Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufnehmen zu können, ohne sich am Arbeitsplatz aufhalten zu müssen
- Für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit

Eine Woche im Sinne der Vorschriften ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

Tägliche Arbeitszeit :

Sie darf 10 Stunden nicht überschreiten.

Wöchentliche Arbeitszeit :

Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann bis auf 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

Nachtarbeitszeit :

Begrenzung auf 10 Stunden

Ruhepausen :

Es dürfen nicht mehr als 6 Stunden (Lenken und andere Arbeiten) ohne Ruhepause gearbeitet werden; Dauer mindestens 30 Minuten bei Gesamtarbeitszeit von 6 – 9 Stunden; mindestens 45 Minuten bei Gesamtarbeitszeit von mehr als 9 Stunden

Arbeitszeiten von verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengerechnet. Deshalb ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitszeit des Arbeitnehmers aufzuzeichnen und zwei Jahre aufzubewahren. Er hat auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen. Zur Berechnung der Arbeitszeit fordert der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schriftlich auf, ihn eine schriftliche Aufstellung der bei anderen Arbeitgebern geleisteten Arbeitszeit vorzulegen.

Lenk- und Ruhezeit :

Vergleich VO (EWG) Nr. 3820/85 zu VO (EWG) Nr.3820/85 :

VO (EWG) Nr. 3820/85	VO (EG) Nr. 561/2006
Die Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen Ruhezeit und einer wöchentlichen Ruhezeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf jedoch zweimal pro Woche auf 10 Stunden verlängert werden.	Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Sie darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden. Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in der Richtlinie 2002/15/EG (siehe Abschnitt Arbeitszeit) festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird.
Nach einer Lenkzeit von 4 ½ Stunden ist eine Unterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch Unterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit einzufügen sind.	Nach einer Lenkdauer von 4 ½ Stunden hat der Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit einzufügen sind (Bitte Reihenfolge beachten : erst 15, dann 30 Minuten !).

Wochenlenkzeit „Doppelwoche“ :

Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen darf max. 90 Stunden nicht überschreiten.

Tägliche Ruhezeit :

Zeit, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und die eine regelmäßige tägliche Ruhezeit und eine reduzierte tägliche Ruhezeit umfasst.

Regelmäßige tägliche Ruhezeit :

Für den Einfahrerbetrieb :

mindestens 11 Stunden; alternativ : die regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden : der erste Teil mindestens 3 Stunden, der zweite Teil mindestens 9 Stunden

Für den Mehrfahrerbetrieb :

der Fahrer muss innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden wahrnehmen

Reduzierte tägliche Ruhezeit :

Mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden. Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten sind höchstens 3 reduzierte tägliche Ruhezeiten möglich.

Wöchentliche Ruhezeit :

Wöchentlicher Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit umfasst. Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit. Nicht am Standort eingelegte tägliche Ruhezeiten und reduzierte wöchentliche Ruhezeiten können im stehenden Fahrzeug mit geeigneter Schlafmöglichkeit verbracht werden.

Regelmäßige Wöchentliche Ruhezeit :

eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden

Reduzierte wöchentliche Ruhezeit :

Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die unter bestimmten Bedingungen (siehe wöchentliche Ruhezeit einer „Doppelwoche“) auf eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden reduziert werden kann.

Wöchentliche Ruhezeit zweier Wochen („Doppelwoche“) :

In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 45 Stunden einzuhalten.

Alternativ : in zwei aufeinander folgenden Wochen können auch eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden enthalten sein. Die Reduzierung ist jedoch durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss; dabei muss der Ausgleich an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden Dauer angehängt werden.

Für Fahrer von Kleintransportern von mehr als 2,8 bis 3,5 t zGG können sowohl die Fahrpersonalvorschriften als auch das Arbeitszeitgesetz wirksam werden. Es gilt das Arbeitszeitgesetz, wenn innerhalb einer Schicht keine Lenkzeit von 4 ½ Stunden erreicht wird. Sofern eine Lenkzeit von 4 ½ Stunden erreicht wird, gelten die Vorschriften der Fahrpersonalverordnung.

Für selbständige Kraftfahrer/Unternehmer gelten ausschließlich die internationalen und nationalen Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr. Auf diesen Personenkreis findet das nationale Arbeitszeitgesetz keine Anwendung.